

Synopse

Änderung des Staatspersonalgesetzes - Rückerstattung von Entschädigungen

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal - Rückerstattung von Entschädigungen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 43 Rückerstattung von Entschädigungen ¹ Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Sitzungsgelder und der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.	¹ Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

¹⁾ [BGS111.1.](#)

	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Peter Brotschi Kantonsratspräsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>